

**Beschluss-Nummer: 0430/2022**  
**Erste Änderungssatzung der Satzung des Stadtseniorenrates der Stadt Schönebeck (Elbe)**  
Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die als Anlage I beigefügte Erste Änderungssatzung der Satzung des Stadtseniorenrates der Stadt Schönebeck (Elbe). Schönebeck (Elbe), den 07.10.2022

Knoblauch  
Oberbürgermeister

**Anlage I**

**Erste Änderungssatzung der Satzung des Stadtseniorenrates der Stadt Schönebeck (Elbe)**

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 80 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung vom 06.10.2022 folgende Erste Änderungssatzung der Satzung vom 18.12.2020 beschlossen.

**Artikel 1**  
**Änderungen**

1. In § 1 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:

„Der Stadtseniorenrat der Stadt Schönebeck (Elbe) besteht aus bis zu 12 Mitgliedern.“

2. § 10 erhält folgende neue Fassung:

**§ 10**

**Gleichstellungsklausel**

„Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.“

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Die Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schönebeck (Elbe), den 07.10.2022



Knoblauch  
Oberbürgermeister

**Beschluss-Nummer: 0443/2022**  
**Friedhofssatzung der Stadt Schönebeck (Elbe)**  
Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die als Anlage I beigefügte erste Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Stadt Schönebeck (Elbe). Schönebeck (Elbe), 07.10.2022

Knoblauch  
Oberbürgermeister

**Anlage I**

**Erste Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Stadt Schönebeck (Elbe)**  
(Friedhofssatzung)

Auf Grund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288) und des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05. Februar 2002 in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 06.10.2022 folgende erste Änderungssatzung der Satzung vom 14.12.2018 beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderungen**

1. In § 2 Absatz 3 wird die Zahl „24“ durch die Zahl „21“ ersetzt.

2. In § 7 Absatz 5 werden die Wörter „Stadtverwaltung oder deren Beauftragten“ durch das Wort „Stadt“ ersetzt.

3. In § 10 Absatz 1 werden die Wörter „Stadtverwaltung oder deren Beauftragten“ durch das Wort „Stadt“ ersetzt.

4. In § 13 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Stadt“ die Wörter „und werden ausschließlich von den Mitarbeitern der Stadt ausgeführt“ angefügt.

5. § 14 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Folgende Arten von Grabstätten sind zu unterscheiden:

Nutzungsdauer	
- Urnengemeinschaftsanlage (UGA)	15 Jahre
a) Urnenstelle bei anonymer Beisetzung auf der UGA	
b) Urnenstelle bei Beisetzung auf der UGA im Beisein der Angehörigen	
c) Urnenstelle bei Beisetzung auf der UGA im Beisein der Angehörigen mit namentlicher Kennzeichnung der Grabstelle	
- Urnengemeinschaftsgrabstätten (Staudenbeet mit Namenstafel)	15 Jahre
- Gemeinschaftsanlage für Urnenwahlgrabstätten Partnergrabstätten	15 Jahre
- Grab auf dem Gemeinschaftsgrabfeld Sargbestattungen (SGA)	25 Jahre
- Urnenreihenstellen	15 Jahre
- Kleine Urnengesellschaft	15 Jahre
- Urnenwahlgräber einfach und doppelt	20 Jahre
- Urnenwahlgrabstätten für Mensch-Tier-Bestattung	20 Jahre
- Erdreihengräber	25 Jahre
- Kindergräber für Kinder unter 5 Jahren	15 Jahre
- Erdwahlgräber einstellig und mehrstellig	30 Jahre

Welche Arten von Grabstellen auf welchem Friedhof angeboten werden, entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen.“

6. In § 14 Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Montage erfolgt ausschließlich durch die Mitarbeiter der Stadt.“

7. In § 16 Absatz 5 Satz 4 wird das Wort „Möglichkeit“ durch das Wort „Pflicht“ ersetzt.

8. § 17 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Grabanlagen sind mit mehreren Stelen mit Namenstafeln ausgestattet. Auf den Stelen sind die Namen der dort bestatteten Personen aufgeführt. Die Montage der Namenstafeln erfolgt ausschließlich durch die Mitarbeiter der Stadt.“

9. § 18 wird gestrichen.

10. § 19 wird zu § 18.

11. Die §§ 20 und 21 werden gestrichen.

12. § 22 wird zu § 19 und erhält folgende geänderte Fassung:

**„§ 19**

**Kleine Urnengesellschaft**

- (1) Die kleine Urnengesellschaft bietet die Möglichkeit der Bestattung in einem Gemeinschaftsgrab mit aufwändigerer Bepflanzung, deren Pflege durch die Mitarbeiter der Stadt erfolgt.
- (2) Das Nutzungsrecht wird für 15 Jahre vergeben und ist nicht verlängerbar.
- (3) Das Legen eines Grabmales ist verpflichtend. Die anfallenden Kosten und Gebühren sind durch die Nutzungsberechtigten selbst zu tragen.“

13. § 23 wird gestrichen.

14. Die bisherigen §§ 24 bis 26 werden die §§ 20 bis 22.

15. Der bisherige § 27 wird zu § 23 und erhält folgende geänderte Fassung:

**„23**

**Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und während der gesamten Nutzungszeit so zu unterhalten, dass der Zweck und die Würde des Friedhofes gewahrt bleiben.
- (2) Die Instandsetzung einer Grabstätte nach der Beisetzung wird grundsätzlich von den Mitarbeitern der Stadt vorgenommen. Sie beinhaltet das Beräumen der Kränze und Gebinde, das Verlichten der Grabstätte, den Abtransport von überschüssigem Erdreich und die Anlage der individuellen Pflanzfläche. Die Kosten hierfür trägt der Nutzungsberechtigte.
- (3) Die Höhe und die Form der Grabhügel sind dem Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (4) Für die Instandhaltung und Pflege der Grabstätten sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich.
- (5) Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die in ihrem Höhen- und Breitenwachstum andere Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Pflanzen sollten an die Grabgröße angepasst sein.
- (6) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt.
- (7) Die Verwendung von Kunststoffen bei der Umrundung und der dauerhaften Gestaltung der Grabstätten ist nicht erlaubt.
- (8) Die Friedhofsverwaltung kann bei Beendigung des Nutzungsrechtes verlangen, dass alle gepflanzten Gehölze/Gewächse und alle zur Grabgestaltung verwendeten Materialien entschädigungslos von den Nutzungsberechtigten der Grabstätte entfernt werden.
- (9) Eine Grabstätte ist innerhalb von 4 Monaten nach der Bestattung herzurichten oder herrichten zu lassen. Eine Verzögerung um 2 Monate wird in den Wintermonaten gebilligt.
- (10) Ist eine Grabstätte vernachlässigt und verwildert, wird der Nutzungsberechtigte zur Pflege aufgefordert. Reagiert der Nutzungsberechtigte nicht innerhalb von 6 Wochen, werden die Grabstätten öffentlich aufgerufen. Bringt der Nutzungsberechtigte nach weiteren 2 Monaten das Grab nicht in Ordnung, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grab auf Kosten des Nutzungsberechtigten mit einem Minimalpflegesatz bis zum Ende der gesetzlichen Ruhefrist pflegen zu lassen. Bei Wahlgrabstätten wird nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist das Nutzungsrecht entschädigungslos entzogen, eine Verlängerung der Grabstätte ist dann nicht mehr möglich.
- (11) Bereits bestehende Grabstätten, die von den Gestaltungsgrundsätzen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung zulässig abweichen, genießen Bestandsschutz.
- (12) Soweit der Schutz des Baum- und Gehölzbestandes oder Rechte Dritter dies erfordern, kann die Stadt das Material für Einfassungen oder Abdeckungen von Grabstellen näher bestimmen. Sie kann insbesondere die Verwendung fester Materialien wie Stein, Metall oder Holz untersagen.

16. Der bisherige § 28 wird zu § 24.

17. Der bisherige § 29 wird zu § 25 und in Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender neuer Satz 4 angefügt:

„In Ausnahmefällen kann das Aufbringen von Liegesteinen oder Einfassungskantensteinen durch Nutzungsberechtigte genehmigt werden, sofern dadurch keine Gefährdung anderer Friedhofsnutzer entsteht.“

18. Der bisherige § 30 wird zu § 26.

19. Der bisherige § 31 wird zu § 27 und erhält folgende geänderte Fassung:

**„27**

**Allgemeine Gestaltungsanforderungen**

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen sollten sich in das Gesamtbild des Grabfeldes einpassen und entsprechend der Würde des Ortes gestaltet sein. Eine Grabmalgestaltung, die das Empfinden und die Anschauungen der Allgemeinheit verletzt, ist auszuschließen.
- (2) Die Größe des Grabmales und der Einfassung muss auf das Umfeld abgestimmt sein. Die Breite der Grabmale sollte die Hälfte der Grabbreite nicht wesentlich überschreiten, darf aber höchstens bei Urnengräbern 60 cm und bei einstelligen Erdgräbern 90 cm betragen.  
Die Höhe der Grabmale einschließlich Sockel darf höchstens betragen:  
- auf Urnengräbern 90 cm und  
- auf Erdgräbern 170 cm.  
Auf Grabstätten an einer Mauer und auf mehrstelligen Erdgrabstätten können Grabmale größer sein.
- (3) In der Gemeinschaftsanlage für Urnenwahlgrabstätten sind ausschließlich Kissensteine (Liegesteine ohne Stütze) zulässig. Die Außenmaße von 30 – 40 cm x 30 – 40 cm bei einer Stärke von mindestens 8 cm sind einzuhalten.
- (4) Auf der Urnengemeinschaftsanlage in Ranies auf der Beisetzungsfläche mit Angehörigen ist nach der Beisetzung eine runde Liegeplatte bodeneben aufzubringen. Der Durchmesser von 30 cm ist einzuhalten, die Stärke muss mindestens 3 cm betragen. Die Kosten für die Liegeplatte trägt der Nutzungsberechtigte.
- (5) Grabstellen in der Kleinen Urnengesellschaft sind mit individuellen Grabsteinen mit einer Grundfläche von max. 40 x 40cm durch die Nutzungsberechtigten auf deren Kosten auszustatten.
- (6) Auf jeder Grabstelle darf nur ein stehendes Grabmal errichtet werden. Grabsteine mit einer Neigung < 45 ° werden als Liegesteine gewertet.
- (7) Die Verwendung von Kunststoffen für Grabmale, sonstige bauliche Anlagen oder Grabzubehör ist nicht gestattet.

20. Die bisherigen §§ 32 und 33 werden die §§ 28 und 29.

21. Der bisherige § 34 wird zu § 30.

22. § 30 Absatz 1 d) erhält folgende Fassung:

„d) entgegen § 24 Abs. 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne Zustimmung errichtet.“

23. Nach § 30 Absatz 1 d) wird folgender Absatz e) angefügt:

„e) entgegen § 25 Abs. 2 Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand hält.“

24. Der bisherige § 35 wird zu § 31 und erhält folgende Neufassung:

**„§ 31**

**Gleichstellungsklausel**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.“

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Schönebeck (Elbe), den 07.10.2022



Oberbürgermeister

**Beschluss-Nummer: 0444/2022**  
**Friedhofsgebührensatzung der Stadt Schönebeck (Elbe)**  
Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die als Anlage I beigefügte erste Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Schönebeck (Elbe). Schönebeck (Elbe), 07.10.2022

Knoblauch  
Oberbürgermeister

**Anlage I**

**Erste Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Schönebeck (Elbe)**  
(Friedhofsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288) und des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05. Februar 2002 in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 06.10.2022 folgende erste Änderungssatzung der Satzung vom 14.12.2018 beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderungen**

1. In § 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Soweit Gebühren der Friedhofseinrichtung der Stadt Schönebeck (Elbe) der Umsatzsteuer unterliegen, hat der Gebührenschuldner auch die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe zu tragen.“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

**„§ 4**

**Grabnutzungsgebühren**

(1) Grabstättengebühren:

1.1 Gemeinschaftsanlage (Pflege erfolgt im Auftrag der Friedhofsverwaltung)

1.1.1 Grabstelle auf der Urnengemeinschaftsanlage (UGA) - Anonyme Beisetzung einschl. Bestattungs-, Pflege- und Unterhaltungsgebühr 678,91 €

1.1.1a Namensnennung an der Namenstafel einschl. Verwaltungsgebühr zuzüglich Gravur 67,29 €

1.1.2 Grabstelle auf der UGA bei Beisetzung im Beisein der Angehörigen einschl. Bestattungs-, Pflege- und Unterhaltungsgebühr 902,25 €

1.1.2a Namensnennung an der Namenstafel einschl. Verwaltungsgebühr zuzüglich Gravur 67,29 €

1.1.3 Grabstelle auf der UGA bei Beisetzung im Beisein der Angehörigen mit namentlicher Kennzeichnung der Grabstelle einschließlich Bestattungs-, Pflege- und Unterhaltungsgebühr 902,25 €

1.1.4 Grabstelle auf der Urnengemeinschaftsgrabstätte mit Namenstafel und Beisetzung im Beisein der Angehörigen einschl. Bestattungs-, Pflege- und Unterhaltungsgebühr (zzgl. Gravur Namenstafel und Verwaltungsgebühr) 999,27 €

1.1.5 Grabstelle in der Kleinen Urnengesellschaft mit Beisetzung im Beisein der Angehörigen einschl. Bestattungs-, Pflege- und Unterhaltungsgebühr 1.843,90 €

1.1.6 Grab auf dem Gemeinschaftsgrabfeld für Sargbestattungen (SGA) einschl. Bestattungs-, Pflege- und Unterhaltungsgebühr 2.438,28 €

1.1.6a Namensnennung an der Namenstafel einschl. Verwaltungsgebühr zuzüglich Gravur 67,29 €

1.2 Gemeinschaftsanlagen für Partner  
(Pflege erfolgt im Auftrag der Friedhofsverwaltung)

Die Beisetzungsgebühr wird separat berechnet.

1.2.1 Urnenwahlgrabstätte in der Gemeinschaftsanlage (Partnergräber) einschließlich Beisetzung im Beisein der Angehörigen und einschl. Pflege- und Unterhaltungsgebühr 1.979,48 €

1.3 Grabstättengebühren für individuelle Gräber  
(Pflege durch Angehörige oder deren Beauftragte)  
Die Beisetzungsgebühr wird separat berechnet.

1.3.1 Urnenreihenstelle 710,35 €

1.3.2 Urnenwahlgrab, einfach 947,14 €

1.3.3 Urnenwahlgrab, doppelt 1.069,26 €

1.3.4 Urnenwahlgrab für Mensch-Tier-Bestattung 1.069,26 €

1.3.5 Erdreihengrab 1.353,99 €

1.3.6 Kindergrab 801,95 €

1.3.7 Erdwahlgrab, einstellig 1.777,44 €

1.3.8 Erdwahlgrab, zweistellig 2.452,34 €

1.3.9 für jede weitere Erdwahlstelle 1.226,17 €

(2) Verlängerungsgebühren für Wahlgrabstätten pro Jahr:  
Je Verlängerung wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.

2.1 Urnenwahlgrabstätte in der Gemeinschaftsanlage (Partnergräber) 98,97 €

2.2 Urnenwahlgrab, einfach 47,36 €

2.3 Urnenwahlgrab doppelt 53,46 €

2.4 Urnenwahlgrab für Mensch-Tier-Bestattung 53,46 €

2.5 Kindergrab 53,46 €

2.6 Erdwahlgrab, einstellig 59,25 €

2.7 Erdwahlgrab, zweistellig 81,74 €

2.8 jede weitere Erdwahlstelle 40,87 €